

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Bezirksverband Oberbayern im Landesverband Bayern
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)
nebst Zuwendungsaufstellung

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Bezirksverband Oberbayern im
Landesverband Bayern
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
Einnahmen des Bezirksverbandes				
1. Mitgliedsbeiträge	11.467,79	71,77	3.204,40	75,35
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	3.170,35	19,84	1.048,28	24,65
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmensaktivität und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	14,86	0,09	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	851,36	5,33	0,00	0,00
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	475,05	2,97	0,00	0,00
10. Zuschüsse von Gliederungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	15.979,41	100,00	4.252,68	100,00
Ausgaben des Bezirksverbandes				
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	1.264,81	17,28	615,02	41,22
b) für allgemeine politische Arbeit	5.502,02	75,15	130,46	8,74
c) für Wahlkämpfe	0,00	0,00	746,47	50,03
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zuschüsse an Gliederungen	554,21	7,57	0,00	0,00
Summe	7.321,04	100,00	1.491,95	100,00
Überschuss (+) oder Defizit (-)	8.658,37		2.760,73	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	B vorjahr €
Besitzposten des Bezirksverbandes		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen	5.000,00	712,37
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Geldbestände	11.079,74	3.123,43
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Summe	16.079,74	3.835,80
Schuldposten des Bezirksverbandes		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	2.900,00	600,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	1.273,57	
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	172,00	160,00
Summe	4.345,57	760,00
Reinvermögen des Bezirksverbandes		
positiv (+) oder negativ (-)	11.734,17	3.075,80

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der zwei Gliederungsebene Bezirksverband

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bezirksverband	15.979,41	4.252,68	7.321,04	1.491,95	8.658,37	2.760,73
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	15.979,41	4.252,68	7.321,04	1.491,95	8.658,37	2.760,73
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	554,21	0,00	-554,21	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	15.979,41	4.252,68	6.766,83	1.491,95	8.104,16	2.760,73

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bezirksverband	11.734,17	3.075,80
Summe	11.734,17	3.075,80

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1. Mitgliedsbeiträge	2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3. Spenden von natürlichen Personen	4. Spenden von juristischen Personen	5. Einnahmen aus Unternehmertätigkeit und Beteiligungen	6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	8. staatliche Mittel	9. sonstige Einnahmen	10. Zuschüsse von Gliederungen	11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bezirksverband	11.467,79	0,00	3.170,35	0,00	0,00	14,86	851,36	0,00	475,05	0,00	15.979,41
Gesamt	11.467,79	0,00	3.170,35	0,00	0,00	14,86	851,36	0,00	475,05	0,00	15.979,41

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
		a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bezirksverband	0,00	1.264,81	5.502,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	554,21	7.321,04
Gesamt	0,00	1.264,81	5.502,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	554,21	8.658,37

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)	
	I. Sachanlagen	II. Finanzanlagen	I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens- gegenstände	€	€	€	€
1. Haus- und Grundver- mögen	2. Geschäfts- stellen- ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen							
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Bezirksverband	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	11.079,74	0,00	0,00	16.079,74	
Gesamt	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	11.079,74	0,00	0,00	16.079,74	

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Reinvermögen</u> (positiv oder negativ)		
		€
Bezirksverband		11.734,17
Gesamt		11.734,17

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 14.638,14 €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 0,00 €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 103,97 €

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 € 14.534,17 €

Gegebenenfalls:
abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 14.534,17 €

B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bezirksverband sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt.
Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

**C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 1150 Personen Mitglieder des Bezirksverbandes.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010 gibt der Vorstand des Bezirksverbandes nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBI I, S. 149), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBI I, S. 1748), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

Der Bezirksverband hat gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG seinem Rechenschaftsbericht eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind nach § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Haus- und Grundvermögen, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen, ist nicht vorhanden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- 1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Der Bezirksverband verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Der Bezirksverband verfügt über kein Haus- und Grundvermögen und keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

- 1. Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Datum	Betrag €	Erläuterung
31.12.10	475,05	Auflösung nicht verbrauchter Rückstellungen Rechenschaftsbericht 2009

- 2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 3. Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Der Bezirksverband hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Gemäß Finanzordnung des Bundesverbandes ergänzt durch die Finanzordnung des Landesverbandes Bayern sind im Jahr 2010 die Mitgliedsbeiträge nach folgendem Schlüssel zwischen Bundes- und Landesverband aufzuteilen und entsprechend im Rechenschaftsbericht als Einnahmen auszuweisen:

- 40 % Bundesverband
- 15 % Landesverband
- 15 % Bezirksverband
- 15 % Kreisverband
- 15 % Ortsverband

Eine Regelungslücke ist festzustellen hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine neu gegründete Gliederung Anspruch auf die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen hat. Vom Bundesvorstand wurde festgelegt, dass die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an eine Gliederung zeitanteilig ab dem Folgemonat der Gründung erfolgt.

Abweichend von dieser Regelung wurde im Bezirksverband Oberbayern mit den im Jahre 2010 gegründeten Kreisverbänden vereinbart, dass bei der zeitanteiligen Berechnung der Mitgliedsbeiträge auch der Gründungsmonat einbezogen wird. Diese Regelung wurde angewendet auf die Kreisverbände Freising, Pfaffenhofen, Ebersberg und München.

Mit der Finanzordnung des Bundesverbandes wurde ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe festgesetzt:

- 36,00 €

Soweit einzelne Mitglieder mehr als diesen satzungsmäßigen Mindestbeitrag unter Nutzung des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen haben, wurde der Mehrbetrag als Mitgliedsbeitrag erfasst.

Im Rechenschaftsjahr bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mitgliedsbeiträge wurden in diesem Rechenschaftsbericht nicht als Mitgliedsbeitrag sondern als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensbilanz erfasst.

Es wurde eine Rückstellung über 2.000,00 € gebildet. Der Bezirksverband übernimmt in dieser Höhe eine Bürgschaft der Rechtskosten für einen Streitfall in dem der Landesverband ein Grundsatzurteil erreichen möchte. Der Landesverband unterstützt ein Mitglied das wegen Filesharing über sein offenes WLAN angeklagt wurde.

Für die Ermittlung der Mitgliederzahl wurde durch den Landesverband eine Mitgliederliste zur Verfügung gestellt, der die zentral geführte Mitgliederliste des Bundes zu Grunde liegt.

München, den 16. Dezember 2011



Thomas Göttmann
- Schatzmeister -

(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)